

**Beschluss Nr. 116/2001  
vom 27. Juni 2001  
Artikelsatzung zur  
Umstellung der Satzungen  
der Landeshauptstadt  
Erfurt auf Euro  
– EuroAnpSEF –**

**Genauere Fassung:**

01 Die vorliegende Artikelsatzung zur Umstellung der Satzungen der Landeshauptstadt Erfurt auf Euro – EuroAnpSEF – wird bestätigt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

**Anlage – Artikelsatzung zur Umstellung der Satzungen der  
Landeshauptstadt Erfurt auf Euro – EuroAnpSEF – vom 18. Juli 2001**

In § 4 <Gebührentarife> wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ wie folgt ersetzt:

Bezeichnung	Betrag in DM	Betrag in Euro
1.1 Einstellige Grabstätte	1.985,00	1.014,91
2.1 Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 20 Jahre für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, Abmessung: 2,40m x 1,35m	1.649,00	843,12
2.2 Für die Überlassung eines Kinderreihengrabes auf 20 Jahre, für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr, Abmessung: 1,40m x 0,80m	570,00	291,44
3.1 Grabstätten für 4 Urnen, Abmessung: 1,20m x 1,20m	733,00	374,78
4.1 Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre, Abmessung: 1m x 1m	509,00	260,25
5.1 Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage einschließlich Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung, Ruhezeit: 20 Jahre	408,00	208,61
6.1 Benutzung der großen Feierhalle auf dem Hauptfriedhof	833,00	425,91
6.2 Für die Benutzung der kleinen Feierhalle auf dem Hauptfriedhof sowie in den Ortsteilen Gispersleben, Dittelstedt, Hochheim und Vieselbach	592,00	302,68
6.3 Zuschlag für jede weitere angefangene halbe Stunde in den Feierhallen des Hauptfriedhofs	144,00	73,63
6.4 Für die Benutzung der Trauerhallen in den Ortsteilen Alach, Azmannsdorf, Bindersleben, Büßleben, Hochstedt, Kerspleben, Linderbach, Marbach, Mittelhausen, Molsdorf, Möbisburg, Rohda, Schmira, Stotternheim, Tiefthal, Töttelstädt, Tötteleben, Windischholzhausen	100,00	51,13
6.6 Aufnahme und Einstellung eines eingesargten Verstorbenen in die Leichenkühlhalle bis 6 Kalendertage	64,00	32,72
6.7 Benutzung der Leichenkühlhalle für Einstellungen über 6 Kalendertage, je weiterer angefangener Kalendertag	40,00	20,45
7.1 Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben	1.462,00	747,51
7.2 Zuschlag für Sarg über Normalgröße	180,00	92,03
7.3 Zuschlag für zusätzlich in Anspruch genommenes Personal pro Person/Std.	50,00	25,56
7.4 Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und Totgeburten	1.097,00	560,89
8.1 Für jeden Verstorbenen	443,00	226,50
8.2 Bereitstellung einer Urne zum Versand		

	50,00	25,56
8.4 Aufbewahrung von Urnen (Aschenkapseln) ab Beginn der 4. Woche nach der Einäscherung oder ab deren Eintreffen von auswärts bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist (§ 8 (8) Friedhofsatzung) für jede weitere angefangene Woche	15,00	7,67
8.5 Urnenbeisetzung je Urne	244,00	124,76
8.6 Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlage	30,00	15,34
9.1 Vom Beginn des 6. Jahres nach der Bestattung bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	2.924,00	1.495,02
9.2 Nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	2.424,00	1.239,37
9.3 Vom Beginn des 6. Jahres nach der Bestattung bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	2.194,00	1.121,77
9.4 Nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.694,00	866,13
9.5 Vom Beginn des 6. Jahres nach der Bestattung bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	2.193,00	1.121,26
9.6 Nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.693,00	865,62
9.7 Von Beginn des 6. Jahres nach der Bestattung bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.645,00	841,08
9.8 Nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.145,00	585,43
10.1 Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Urne	488,00	249,51
10.2 Für das Ausgraben einer Urne zur Überführung nach auswärts	366,00	187,13
10.3 Für die Lieferung der Aschenkapsel und das Umfüllen eines Ascherestes in eine andere Urne	30,00	15,34
11.1 Je Grabstätte	583,00	298,08
12.1 Für die Überführung im Stadtgebiet mit dem städtischen Leichenwagen, nicht im Zusammenhang mit einer Beisetzung	188,00	96,12
12.2 Für die Einfahrtgenehmigung mit Pkw für Schwerbehinderte auf dem Hauptfriedhof eine Verwaltungsgebühr pro Jahr	5,00	2,56
12.3 Für die Bearbeitung eines Zulassungsantrages zur Verrichtung gewerblicher Tätigkeiten auf städt. Friedhöfen pro Antragsteller/Jahr	50,00	25,56
12.4 Zuschlag für das Abräumen der Kränze und Gebinde	30,00	15,34

**Teil A  
Änderung der Satzungen für  
Gebühren/Beiträge mit  
Kostendeckung**

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung über die Erhebung einer  
Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erfurt  
(StrReiGebEft)**

Die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erfurt vom 5. April 1993 (ABl. Nr. 10/1993), zuletzt geändert am 19.12.1997 (ABl. Nr. 26/1997, S. 8), ist wie folgt geändert:

In § 4 <Gebührensatz>, Satz 1 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ wie folgt ersetzt:

Reinigungs- klasse	Gebühren- satz in DM	Gebühren- satz in Euro
S I	50,88	26,01
S II	19,08	9,76
S III	12,72	6,50
ES II	12,72	6,50
ES III	6,36	3,25

**Artikel 2**

**Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs-  
satzung**

Die Gebührenordnung zur Friedhofsatzung vom 19. Dezember 1996 (ABl. Nr. 25/1996, S. 14) ist wie folgt geändert:

(Fortsetzung auf Seite 7)